

## Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 23.03.2015

### Mindestlohn und betriebliche Altersvorsorgung

Seit 01.01.2015 ist in Deutschland ein gesetzlich vorgeschriebener Mindestlohn von € 8,50 je Stunde geregelt (Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns - MiLoG). Ausnahmen von dem Mindestlohn gibt es nur im engen Rahmen, z.B. bei Auszubildenden und Praktikanten. Außerdem gelten noch Übergangsregelungen bis Ende des Jahres 2016.

Wie wirkt sich der Mindestlohn auf die betriebliche Altersvorsorgung aus?

#### arbeitgeberfinanzierte bAV

Die arbeitgeberfinanzierte bAV kann nicht auf den Mindestlohn angerechnet werden. Es ist also nicht möglich, den gesetzlichen Mindestlohn zu unterschreiten und als Ausgleich eine bAV zu gewähren. Obwohl bAV nach der Arbeitsrechtsprechung Entgeltcharakter hat (nachträgliches Entgelt für erbrachte Betriebstreue), kommt der Arbeitnehmer nur in den Genuss dieser bAV, wenn er die gesetzlichen Fristen der Unverfallbarkeit erfüllt. Bei Ausscheiden vor Ablauf der Unverfallbarkeit verfällt die Anwartschaft auf bAV wieder.

#### Entgeltumwandlung

Entgeltumwandlung ist auch zulässig und möglich, wenn das nach Umwandlung in Versorgungslohn verbleibende Entgelt unter dem gesetzlichen Mindestlohn liegt. Bestehende Versorgungsvereinbarungen, die im Wege des Entgeltverzichts finanziert werden, müssen somit nicht nach Inkrafttreten des MiLoG angepasst werden und auch bei Neuverträgen kann Entgelt umgewandelt werden, auch wenn dadurch das Gehalt des Arbeitnehmers unter den gesetzlichen Mindestlohn sinkt. Voraussetzung ist natürlich grundsätzlich, dass der Arbeitnehmer eine entsprechende Kürzung des Barlohns wirtschaftlich tragen kann.

Die Zulässigkeit zur Unterschreitung des Mindestlohns durch Gehaltsumwandlung ergibt sich aus der Gesetzesbegründung zu § 3 MiLoG: "Vereinbarungen nach § 1 a BetrAVG (Anspruch auf betriebliche Altersvorsorge durch Entgeltumwandlung) sind keine Vereinbarung, die zur einer Unterschreitung oder Beschränkung des Mindestlohnanspruchs führen".

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG  
Jürgen Abstreiter

Tel: +49 (0)8142 58760  
Fax: +49 (0)8142 57103  
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: [j.abstreiter@wbja.de](mailto:j.abstreiter@wbja.de)  
Internet: [www.wbja.de](http://www.wbja.de)